

***Schweizerische Rheinhäfen (SRH)***

Schiffsuntersuchungskommission, Basel

# **REGLEMENT FÜR DIE SCHIFFSUNTERSUCHUNGSKOMMISSION BASEL**

vom 23. April 2021

---

*Gestützt auf die Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO)*

*Stand: 01. Dezember 2020*

## A. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement gilt nach §8 Absatz 1 Rheinhafen- Vertrag<sup>1</sup> für die Untersuchung von Rheinschiffen.
- 1.2 Fahrzeuge nach §1.02 Nr. 1 und 2 RheinSchUO müssen ein Schiffsattest mitführen, das von einer Untersuchungskommission eines Rheinuferstaates oder Belgiens nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt worden ist, oder ein von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis mitführen.
- 1.3 Das Schiffsattest wird nach dem Muster in Anlage 3 Abschnitt I des ES-TRIN ausgestellt.

## B. Organisation und Aufgaben

### 2. Zuständigkeit

- 2.1 Die Untersuchungskommissionen werden von den Rheinuferstaaten und Belgien an geeigneten Hafenplätzen eingesetzt.
- 2.2 Die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) sind nach Artikel 8 Absatz 2 lit b Rheinhafen- Vertrag die zuständige Behörde für die Schiffsuntersuchungskommission in der Schweiz.
- 2.3 Der Eigner eines Fahrzeuges oder sein Bevollmächtigter, der eine Untersuchung erwirken will, hat bei einer Untersuchungskommission seiner Wahl einen Antrag nach Anlage A, der Rheinschifffahrtsuntersuchungsordnung zu stellen. Die Untersuchungskommission bestimmt die Unterlagen, die ihr vorzulegen sind.
- 2.4 Der Eigner eines Fahrzeuges, welcher der RheinSchUO nicht unterliegt, oder sein Bevollmächtigter kann ein Schiffsattest beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn das Fahrzeug den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.
- 2.5 Neben der regulären Erteilung des Schiffsattests (§2.04 RheinSchUO) gibt es die Sonderuntersuchung (§2.08 RheinSchUO), die Nachuntersuchung (§2.09 RheinSchUO), die freiwillige Untersuchung (§2.10 RheinSchUO) und die Untersuchung des Amtes wegen (§2.11 RheinSchUO). Diese Untersuchungen beinhalten ebenfalls die administrativen Aufgaben. Detailliertere Informationen regeln die standardisierten Geschäftsabläufe.

### 3. Zusammensetzung der Fachkommission

- 3.1 Nach §2.1 RheinSchUO bestehen die Untersuchungskommissionen aus einem Vorsitzenden<sup>2</sup> und aus Sachverständigen.  
Als Sachverständige sind in jede Untersuchungskommission mindestens zu berufen
  - a) ein Beamter einer für die Schifffahrt zuständigen Verwaltung;

---

<sup>1</sup> SG 955.400, SGS 421.1

<sup>2</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend ausschliesslich die männliche Schreibform gewählt; die Funktion bezieht sich jedoch auf alle Geschlechtsbezeichnungen.

## Reglement Schiffsuntersuchungskommission, Basel

- b) ein Sachverständiger für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau der Binnenschifffahrt;
  - c) ein Sachverständiger für Nautik mit Binnenschifferpatent, das zum Führen des zu untersuchenden Fahrzeugs berechtigt;
  - d) bei der Untersuchung von Traditionsfahrzeugen ein Sachverständiger für Traditionsfahrzeuge.
- 3.2 Der Vorsitzende und die Sachverständigen der Schiffsuntersuchungskommission werden von den Schweizerischen Rheinhäfen zu Händen des Verwaltungsrates der SRH vorgeschlagen.
  - 3.3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, innerhalb dieser Periode können Ergänzungswahlen stattfinden.
  - 3.4 Der Vorsitzende und die Sachverständigen haben bei Übernahme ihrer Aufgabe schriftlich zu erklären, dass sie diese in vollkommener Unabhängigkeit ausführen werden. Von Beamten wird eine Erklärung nicht verlangt.
  - 3.5 Die Sachverständigen der Schiffsuntersuchungskommission arbeiten in dieser Funktion ehrenamtlich.

### 4. Prüfungsverfahren

- 4.1 Eine Schiffsuntersuchung erfolgt jeweils durch einen Antrag an die Schiffsuntersuchungskommission.
- 4.2 Eine Schiffsuntersuchung «von Amtes wegen» (§2.11 RheinSchUO) wird durch die zuständige Behörde veranlasst. Stellt das Fahrzeug eine Gefahr für die an Bord befindlichen Personen oder für die Schifffahrt dar, kann die Schiffsuntersuchungskommission Massnahmen zur Sicherung des Fahrzeuges anordnen.
- 4.3 Ist ein Kommissionsmitglied aufgrund irgendeiner Beziehung zu einem Antragssteller befangen, ist es verpflichtet, den Vorsitzenden rechtzeitig vor Beginn einer Prüfung hierüber in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls hat der Vorsitzende einen anderen Prüfer zu benennen.

### 5. Gebühr

- 5.1 Die Gebühr für die Schiffsuntersuchung von Binnenschiffen werden nach geltendem Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

## C. Schlussbestimmungen

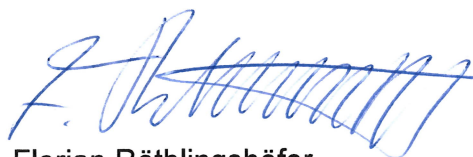
### 6. Beschwerderecht

- 6.1 Gegen einen Entscheid der Schiffsuntersuchungskommission Basel kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten.
- 6.2 Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§5,20 und 43 ff. VPO BL). Der beschwerdeführenden Partei kann präsidentialiter ein Kostenvorschuss auferlegt werden.

### 7. Inkrafttreten

- 7.1 Dieses Reglement tritt am 23. April 2021 in Kraft.

SCHWEIZERISCHE RHEINHÄFEN



Florian Röthlingshöfer  
Direktor



Alexandra Mungenast  
Sekretär VR

Reglement Schiffsuntersuchungskommission, Basel

Anlage

## **Mitglieder der Schiffsuntersuchungskommission Basel**

### **Präsident:**

Ulf M. Körschgen, Dipl.-Ing. Schiffbau Dipl. Wirt.-Ing., Bundesamt für Verkehr (BAV)

### **Stv. Präsident:**

Florian Faber, Schiffsbetriebstechnik

### **Interne Sachverständige:**

Gerrit Kikkert, SRH

Mirko Vecko, SRH

Christian Lindner, SRH

Monika Haerri, SRH

### **Externe Sachverständige:**

Hans- Josef Braun, Dipl.- Ing., SUK- D Mannheim

Thorsten Lenz, Dipl.- Ing., Havarieexperte, D- Ludwigshafen

David Müller, Dipl.- Ing., Shiptec Luzern

Udo Rehm, Dipl.- Ing., Shiptec Luzern